

(5) Anstelle der Industriepreissenkung für veraltete Erzeugnisse kann durch das dem Hersteller übergeordnete wirtschaftsleitende Organ in Abstimmung mit dem Preiskoordinierungsorgan auch entsprechend der Anordnung vom 11. Februar 1964 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und über die Beauftragung von Gewinnabschlägen (GBI. III S. 158) die Abführung von Gewinnabschlägen festgelegt werden. Durch den Minister für Leichtindustrie kann die Anwendung »dieser Verfahrensweise begrenzt oder aufgehoben werden.

(6) Versäumt der Hersteller die Einreichung eines Preisänderungsantrages gemäß Abs. 1, so sind die davon betroffenen, von ihm berechneten Preise ungesetzlich.

VIII.

Rechte und Mitwirkung des DAMW

§ 12

(1) Das DAMW bzw. die von ihm beauftragten Organe haben im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht der Mitwirkung

- bei dem Vergleich zwischen den vorgegebenen und erreichten Parametern in den einzelnen Entwicklungsstufen neu- oder weiterentwickelter Erzeugnisse
- bei der Vereinbarung der Preislimite und der Festsetzung der Preise sowie
- bei der Abwertung veralteter Erzeugnisse.

Sie nehmen dieses Recht in begründeten Ausnahmefällen auch bei Erzeugnissen wahr, die nicht anmelde- und prüfpflichtig sind.

(2) Die Mitwirkung des DAMW bzw. der von ihm beauftragten Organe an der Preisbildung für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse erfolgt auf der Grundlage dieser Anordnung im Prinzip im Stadium der Forschung und Entwicklung bzw. während der Planung von Wissenschaft und Technik.

(3) Das DAMW bzw. die von ihm beauftragten Organe haben das Einspruchsrecht beim übergeordneten Organ des Herstellerbetriebes und beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan, wenn durch die Partner volkswirtschaftliche Interessen verletzt werden. Dieses Recht ist nicht auf Erzeugnisse beschränkt, die der Anmelde- und Prüfpflicht unterliegen.

(4) Die Herstellerbetriebe haben neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse gemäß § 3 dem DAMW zur Kenntnis zu geben, auch wenn sie nicht der Anmelde- und Prüfpflicht unterliegen. ^{IX}

IX.

Planung, Abrechnung und Analyse

§ 13

(1) Die Grundpreise für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse sind Grundlage für die planmäßige Preisentwicklung entsprechend dem Industriepreisregelsystem,

(2) Sofern durch den zusätzlichen Gewinn aus Relationspreisbildung eine außerplanmäßige Industriepreissenkung entsprechend dem Industriepreisregelsystem notwendig würde, kann durch den Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans beim Minister für Leichtindustrie deren befristete Aussetzung beantragt werden. Die Bestätigung bedarf der Zustimmung des Leiters des Amtes für Preise.

(3) Die Preisdegression für ein neu- oder weiterentwickeltes Erzeugnis bis zum Grundpreis und die Preis- bzw. Gewinnreduzierung für ein veraltetes Erzeugnis berechneten die Betriebe nicht, den vorgegebenen Mindestbetrag der Nettogewinnabführung (VEB) sowie die zur Abführung festgelegte Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe zu unterschreiten.

(4) Die Planung und Abrechnung der Warenproduktion zu Betriebspreisen (bei Produktionsmitteln zu Industrieabgabepreisen) erfolgt stets zu effektiven, preisrechtlich zulässigen Preisen des jeweiligen Zeitraumes. Einführungszuschläge sind Bestandteil der Warenproduktion zu Betriebspreisen bzw. Industrieabgabepreisen im Sinne dieser Anordnung.

(5) Der Abbau der Einführungszuschläge gilt nicht als gewinnwirksame (planmäßige) Preissenkung.

(6) Die übergeordneten Organe sind nicht berechtigt, die Normative der Nettogewinnabführung infolge von zusätzlichen Gewinnen aus der Produktion neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse zu erhöhen.

§ 14

Die Hersteller sowie deren übergeordnete Organe haben die Wirkung der nach dieser Anordnung ausgearbeiteten und bestätigten Industriepreise auf die planmäßige Entwicklung und Produktion neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse sowie auf die Senkung der Selbstkosten, die Erhöhung der Rentabilität und die Entwicklung der Exportrentabilität auf der Grundlage halbjährlicher Nachkalkulationen zu analysieren und Schlußfolgerungen zur weiteren Verbesserung ihrer Preisarbeit zu ziehen.

X.

Schlußbestimmungen

§ 15

Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane legen die sich aus der Anwendung dieser Anordnung ergebenden zweigspezifischen Regelungen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien für ihren Verantwortungsbereich fest.

§ 16

(1) Diese Anordnung tritt am 15. November 1969 in Kraft.

(2) Bestehende Preise und Verträge werden hierdurch nicht berührt. Anderslautende Vereinbarungen (Vertragsänderungen) zwischen den Partnern sind jedoch zulässig, sofern die Vertragserfüllung (Erzeugnisauslieferung) zu bisher festgelegten Preisen noch nicht begonnen hat.